

Satzung des Vereins Wirtschaftsvereinigung Bad Münster e.V. in Bad Münster am Deister

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsvereinigung Bad Münster e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Bad Münster.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Ziel des Vereins „Wirtschaftsvereinigung Bad Münster e.V.“ ist es, die Interessen der örtlichen Wirtschaft zu vertreten und damit den Wirtschaftsstandort Bad Münster zu stärken.
- 2.2 Zweck des Vereins sind gemeinschaftliche Aktivitäten zum Wohle der Stadt und der Wirtschaft in Bad Münster in allen Sektoren.
- 2.3 In den Gremien des Stadtmarketings kooperiert die Wirtschaftsvereinigung gleichberechtigt mit der Stadt Bad Münster und der GeTour GmbH.
- 2.4 Im Bereich der Wirtschaftsförderung und Gewerbeansiedlung arbeitet sie eng mit der Stadt Bad Münster zusammen und nimmt eine beratende Funktion wahr.
- 2.5 Ihre Aufgaben sind insbesondere
 - Erarbeitung und Realisierung von Konzepten zur Steigerung der Wirtschaftskraft in der Kernstadt und in den Ortsteilen.
 - Einflussnahme auf infrastrukturelle Gestaltungsmaßnahmen.
 - Einflussnahme auf den Branchenmix und die Ansiedlung von Betrieben.
 - Konzeptionierung und Realisierung von gemeinsamen Werbeaktivitäten sowie von Maßnahmen in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - Entwicklung von Aktivitäten zur Belebung der Innenstadt.
 - Mitwirkung an einem Ladenflächenmanagement.
 - Durchführung und Vermarktung von Veranstaltungen in der Innenstadt sowie die entsprechend Projekt- und Finanzmittelakquisition.
 - Initiierung von Programmen zur Leistungsverbesserung der Unternehmen.
 - Angebot von speziellen Dienstleistungen für die Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe in Bad Münster, z.B. Vertretungsservice, Einkaufskooperationen mehrerer Geschäfte, Einkaufskooperationen mit anderen Städten, Betrieb einer Flächenbörse.
 - Durchführung gemeinsamer Aktionen mit touristischen Leistungsträgern (Hotellerie, Gastronomie, Weiterbildung, Kliniken).

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personen-vereinigungen sein, insbesondere auch kommunale Verwaltungen wie z.B. die Stadt Bad Mündler.
- 3.2 Der Beitritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand des Vereins zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen, die endgültig entscheidet.
- 3.3 Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme soll vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn der Anmeldende andernfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt und unbillig einer Benachteiligung im Wettbewerb ausgesetzt würde. Eine Ablehnung ist in Sonderheit dann sachlich gerechtfertigt bzw. nicht unbillig, wenn der Anmeldende sich im Wettbewerb unlauter verhalten und in einer Weise gegen kaufmännische Gepflogenheiten verstoßen hat, die seine Aufnahme dem Verein nicht als zumutbar erscheinen lässt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Tod, Erlöschen der Firma, der juristischen Person usw.
 - c. durch Ausschluss
- 4.2 Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Das ausgeschiedene Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 4.3 Der Tod eines Mitgliedes bzw. Auflösung einer juristischen Person oder Personenvereinigung bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- 4.4 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. bei Nichtbezahlung des Beitrages oder bei vereinsschädigendem Verhalten, kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu rechtfertigen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht zu, binnen eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zu beantragen, die endgültig entscheidet. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 4.5 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes an den Verein.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Stimmrechte

- 5.1 Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
- 5.2 Unabhängig von der Höhe des zu leistenden Beitrages hat jedes Mitglied eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung ist bei der Ausübung des Stimmrechtes möglich.

§ 6 Organe

- Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlungen

7.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen. Eine Ergänzung ist den Mitgliedern in gleicher Weise bekannt zu geben, wie die Einladung zur Versammlung erfolgt ist. Gelingt dies nicht rechtzeitig, hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die der Vorstand erst später als eine Woche vor der Versammlung erhält, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit beschließt, wie sie für eine Satzungsänderung erforderlich ist.

7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:

- a. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
- b. Wahl des erweiterten Vorstandes
- c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins.

7.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7.6 Eine Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt ist. Jede Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Sie ist unzulässig, wenn dadurch der Vereinszweck beeinträchtigt wird.

7.7 Der Vorstand kann eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er das für erforderlich hält. Er ist hierfür verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Für die Ladungspflicht gilt 7.2.

7.8 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen die anwesenden Vorsitzenden.

§ 8 Vorstand

8.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) dem Schatzmeister

8.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Schriftführer
- b) dem Beauftragten für Administration
- c) dem Beauftragten für Mitgliederkontakte

- 8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 8.4 Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Einladung zu Vorstandssitzungen, in denen Beschlüsse gefasst werden, ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch die Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- 8.5 Ist ein Geschäftsführer bestellt, so gehört dieser dem geschäftsführenden Vorstand an. Der Geschäftsführer wird durch die übrigen Mitglieder des Vorstands bestellt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- 8.6 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden die Vorsitzenden und der Schatzmeister. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

§ 9 Kassenprüfer

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und für den Verhinderungsfall einen Kassenprüfervertreter, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung zu prüfen.
- 9.2 Der Kassenprüfer hat mindestens einmal im Jahr die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Beschlüsse

- 10.1 Von den Mitgliederversammlungen müssen Protokolle angefertigt werden, die von der nächsten Versammlung bestätigt werden müssen.
- 10.2 Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von den Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen. Sie müssen außer dem wesentlichen Inhalt der gemachten Ausführungen das Ergebnis von Abstimmungen enthalten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür ist.
- 11.2 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
- 11.3 Zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu fassen, welches einer gemeinnützigen Organisation mit Sitz in Bad Mündershausen zukommen muss.

Beschlossen am 21.02.2014

gez. Heinrich Dreyer
Schatzmeister

gez. Eva Dreyer
1. Vorsitzende